

# Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

**N<sup>o</sup> 33.**

Marienwerder, den 18. August

**1897.**

## **Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.**

1) Die zum Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (Ges. S. S. 65) für die Königlichen Forst- und Jagdbeamten erlassene Instruktion vom 17. April 1837 (v. Kampff Annalen XXI S. 339) bestimmt in Art. 4, daß die Waffen gegen keinen schon auf der Flucht befindlichen Frevler zu gebrauchen sind.

Mehrfach vorgekommene Fälle, in denen fliehende Frevler während der Flucht Deckung gesucht und, sich plötzlich gegen die sie verfolgenden Forst- und Jagdbeamten wendend, von ihren Schusswaffen Gebrauch gemacht und diese getödtet oder schwer verletzt haben, sowie die fortgeschrittene Technik in der Konstruktion der Schusswaffen, welche es den Frevlern ermöglicht, auch während eiliger Flucht ein bereits abgeschossenes Gewehr mit Leichtigkeit wieder schußfertig zu machen, lassen es mir nicht angängig erscheinen, das unbedingte Verbot des Gebrauches der Waffen gegen fliehende Frevler noch weiter aufrecht zu erhalten.

Ferner erscheint es mir zweckmäßig, die in Art. 3 der Instruktion gegebene Einschränkung hinsichtlich der Art zugelassenen Waffen zu beseitigen, insbesondere um dadurch den Forst- und Jagdbeamten die Möglichkeit zu gewähren, auch von dem Revolver Gebrauch zu machen.

Mit Rücksicht hierauf wird der Art. 3 der genannten Instruktion aufgehoben und der Art. 4 derselben durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wildddiebe, oder die Forst- und Jagdkontravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerlässlich erfordert.

In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indessen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgte Aufforderung die Schusswaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schusswaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist Letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen

berechtigt. In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schusswaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschjägers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen.

Uebrigens muß beim Gebrauch der Schusswaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Landstraße, oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schusswaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuergefahr möglichst zu vermeiden.“

Die Königliche Regierung wolle die Königlichen Forstbeamten des dortigen Bezirkes hiervon in Kenntniß setzen und mit entsprechender Anweisung versehen, auch dafür Sorge tragen, daß die Aenderung der Vorschriften der Instruktion in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht wird.

Berlin, den 14. Juli 1897.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
gez. von Hammerstein.

An  
sämmliche Königlichen Regierungen (excl. Auirch).

## **Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.**

### 2) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die hiesige Amtsblattsbekanntmachung vom 13. Dezember 1887 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge des Antrages des Kreisess Strasburg die neu erbaute Kreischauffee von Bahnhof Jablonowo über Pieczewo, Hochheim und Goral bis zum Königlichen Forstrevier Wilhelmberg von mir als solche Kunststraße anerkannt worden ist, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 Anwendung zu finden haben.

Danzig, den 28. Juli 1897.

Der Ober-Präsident.

### 3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Hackert in Dkonin zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dkonin,

**Ausgegeben in Marienwerder am 19. August 1897.**

**Markt- und**  
in den größeren Städten des Regierungsbezirks

No.	Namen der Städte.	I. Markt:																											
		I. A. Getreide.																											
		Weizen						Roggen						Gerste						Hafer									
		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering					
		Es kosten je 100 Kilogramm																											
M		S		M		S		M		S		M		S		M		S		M		S		M		S			
1	Christburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
2	Culm	16	02	—	—	—	—	11	46	—	—	11	17	—	—	13	—	—	—	—	—	13	50	—	—	12	40		
3	Dt. Eylau	—	—	15	87	—	—	—	—	—	—	11	30	—	—	—	—	11	56	—	—	12	—	—	—	11	60		
4	Dt. Krone	—	—	—	—	—	—	11	75	—	—	11	50	12	86	—	—	—	—	12	57	13	60	—	—	—	—	13	15
5	Flatow	—	—	13	50	—	—	—	—	—	—	10	89	—	—	—	—	13	73	—	—	12	69	—	—	—	—	—	—
6	Graudenz	15	52	15	18	—	—	11	22	10	91	—	—	10	70	—	—	—	—	—	—	12	20	—	—	—	—	—	—
7	Jastrów	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	57	—	—
8	König	16	02	15	93	15	76	11	28	11	23	11	14	12	31	12	13	11	70	12	89	12	76	12	63	—	—	—	—
9	Löbau	—	—	—	—	—	—	11	04	—	—	—	—	12	56	—	—	—	—	—	—	13	05	—	—	—	—	—	—
10	M. Friedland	—	—	—	—	—	—	11	77	—	—	—	—	12	86	—	—	—	—	—	—	12	80	—	—	—	—	—	—
11	Marienwerder	16	75	—	—	—	—	11	62	—	—	—	—	12	40	—	—	—	—	—	—	14	27	—	—	—	—	—	—
12	Newe	14	50	—	—	13	50	12	—	—	—	11	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Neumark	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	11	50	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
14	Riesenburg	16	04	—	—	—	—	11	42	—	—	—	—	12	05	—	—	—	—	—	—	12	13	—	—	—	—	—	—
15	Rosenberg	—	—	15	65	—	—	—	—	—	—	11	75	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
16	Schlochau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	20	—	—	—	—
17	Schweß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—	14	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Strasburg	15	45	—	—	—	—	11	24	10	69	—	—	13	17	12	03	—	—	—	—	13	62	13	—	—	—	—	—
19	Stuhm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Thorn	15	61	—	—	—	—	11	01	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Tuchel	—	—	—	—	—	—	11	18	10	95	10	79	11	19	10	92	10	71	7	40	7	—	6	80	—	—	—	—
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Wandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	125	91	92	13	29	26	136	99	137	68	44	93	134	10	99	62	34	98	150	15	108	53	32	58	—	—	—	—
	Durchschnittspreis	15	74	15	35	14	63	11	42	11	46	11	23	12	19	12	45	11	66	12	51	12	06	10	86	—	—	—	—

Kreises Graudenz, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Gutsbesizers Woggon in Marusch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 11. August 1897.

Der Ober-Präsident.

**5) Bekanntmachung.**

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 3. Juli d. Js. — Amtsblatt Nr. 28 Seite 244 — bringe ich hierdurch die erfolgte Ernennung des Guts-pächters Siebert in Alt Salesche zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bremin, Kreises Schweß, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Gutsbesizers Kattner in Biersch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 11. August 1897.

Der Ober-Präsident.

**6)** Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Ausführung der allgemeinen Vorarbeiten zum Bau einer Nebenbahn von König nach Lippusch

angeordnet hat, wird auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 150 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 hiermit den Besitzern der in Betracht kommenden Grundstücke soweit der Regierungsbezirk Marienwerder in Frage kommt, die Verpflichtung auferlegt, die Vornahme von Handlungen, die zu den Vorbereitungen für das gedachte Eisenbahn-Unternehmen erforderlich sind, auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen.

Marienwerder, den 9. August 1897.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung. Kühne.

**7)** Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Ausführung der allgemeinen Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Schlochau nach Reinfeld angeordnet hat, wird auf Grund des § 5 des Gesetzes

**Badenpreise**  
 Marienwerder im Monat Juli 1897.

**Preise.**

**I. B. Uebrige Marktwaaren.**

Hülfsfrüchte			Eß- Kar- toffeln	Stroh		Heu	Fleisch					Gerän- derter Speck (hiefiger)	Eß- Butter.	Eier 1 Schod 60 Stück																	
Erbsen, (gelbe) zum Kochen	Speise- boh- nen, (weiße)	Linjen		Richt-	Krumm-		Rind		Schwei- ne-	Kalb-	Ham- mel																				
			im Groß- handel			im Kleinhandel von der Keule vom Bauch	Es kostet																								
Es kosten je 100 Kilogramm											je 1 Kilogramm																				
Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S												
13	50	23	50	45	—	5	06	—	—	3	—	4	50	100	—	1	40	1	—	1	20	80	1	—	1	60	1	91	2	62	
14	50	—	—	—	—	6	44	3	62	—	—	4	04	80	50	1	28	1	08	1	19	89	1	—	2	—	2	—	2	50	
16	25	—	—	—	—	4	75	5	—	—	—	6	—	90	—	1	10	1	—	1	—	90	1	—	1	60	1	77	3	26	
16	—	—	—	—	—	4	—	6	—	—	—	6	—	97	50	1	20	1	—	1	20	1	—	1	—	2	—	1	60	2	47
13	50	22	—	25	—	5	16	3	75	2	75	4	50	97	—	1	20	—	95	1	10	1	10	1	10	1	40	1	—	2	50
—	—	—	—	—	—	3	98	—	—	—	—	—	—	48	—	1	16	1	08	1	18	—	84	1	09	1	60	1	79	2	64
17	—	30	—	40	—	3	86	4	45	—	—	3	70	94	—	1	12	—	92	1	34	—	96	1	10	1	70	1	67	2	70
—	—	—	—	—	—	3	04	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	89	1	04	—	66	—	95	1	30	1	30	2	—
11	11	—	—	—	—	4	56	6	—	—	—	6	—	—	—	1	—	—	—	1	20	—	60	1	—	1	60	2	—	2	60
17	90	30	—	70	—	5	11	4	—	—	—	3	56	95	—	1	20	1	—	1	14	1	—	1	05	1	64	1	79	2	50
16	—	—	—	—	—	2	40	4	—	3	—	4	—	120	—	1	50	1	30	1	50	1	20	1	40	2	40	2	20	3	—
14	—	—	—	—	—	7	50	4	20	—	—	4	20	110	—	1	40	1	—	1	30	—	90	1	—	1	50	2	—	2	70
11	75	30	—	—	—	5	50	3	20	2	70	2	75	—	—	1	—	—	80	1	20	—	65	1	—	1	60	1	63	2	68
—	—	—	—	—	—	3	78	5	37	—	—	4	37	—	—	1	—	—	—	1	20	—	91	1	—	1	27	1	74	2	60
19	27	—	—	—	—	2	77	—	—	—	—	—	—	75	—	—	85	—	75	—	95	—	80	—	80	1	50	1	85	2	30
16	50	—	—	—	—	4	32	3	75	2	90	4	75	60	—	1	40	—	95	1	05	—	90	1	15	1	50	1	90	2	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	—	1	30	—	60	1	05	1	60	1	53	2	47
15	—	23	—	35	—	5	78	4	04	—	—	4	44	100	—	1	30	1	20	1	24	1	20	1	20	1	44	1	86	2	47
13	—	35	—	—	—	4	32	—	—	—	—	—	—	90	—	1	11	1	02	1	11	1	14	1	11	1	80	1	50	2	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
225	28	193	50	215	—	90	84	67	38	14	35	67	81	1332	—	23	22	18	69	24	84	18	10	22	05	33	75	36	85	54	06
15	02	27	64	43	—	4	54	4	49	2	87	4	52	88	80	1	16	—	98	1	18	—	91	1	05	1	61	1	76	2	57

vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 150 des dachte Eisenbahn-Unternehmen erforderlich sind, auf  
 Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 hiermit ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen.  
 den Besitzern der in Betracht kommenden Grundstücke, Marienwerder, den 10. August 1897.  
 soweit der Regierungsbezirk Marienwerder in Frage Namens des Bezirks-Ausschusses.  
 kommt, die Verpflichtung auferlegt, die Vornahme von Der Vorsitzende.  
 Handlungen, die zu den Vorbereitungen für das ge- In Vertretung: Kühne.

**Durchschnitts-Markt-Preise**  
 des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Juli 1897 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.		2. Kälber für 100 Pfd.		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als													
a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Ham-										
Maßvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	vieh	ber	ne	mel.									
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.										
—	—	17	—	18	50	—	—	—	—	36	75	34	50	—	—	—	—	68	—	966	—



## 10) Vorlesungen und praktische Uebungen

an der  
Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.  
Wintersemester 1897/98.

Beginn am 5. Oktober 1897.

1. Direktor, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Danmann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde, während der ersten beiden Semesterwochen täglich von 9—10 Uhr Vormittags. — Gerichtliche Thierheilkunde, Dienstag bis Freitag von 9—10 Uhr Vormittags, 4stündig. — Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten, Mittwoch von 6—7 Uhr Nachmittags, 1stündig. — Hygiene der Nahrungsmittel und der Aufenthaltsorte, Sonnabend von 9—10 Uhr Vormittags, 1stündig. — Seuchenklinische Demonstrationen.

2. Professor Dr. Rabe: Specielle pathologische Anatomie, Montag von 9—10 Uhr Vormittags, Dienstag bis Freitag von 8—9 Uhr Vormittags und Sonnabend von 12—1 Uhr Mittags, 6stündig. — Pathologisch-anatomische und pathologisch-histologische Uebungen, Dienstag bis Donnerstag von 12—2 Uhr Nachmittags, 6stündig. — Pathologisch-anatomische Demonstrationen, Montag und Freitag von 12—1 Uhr Mittags, 2stündig. — Obduktionen, täglich, je nach vorhandenem Material.

3. Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthier, Mittwoch und Freitag von 9—10 Uhr Vormittags, 2stündig. — Thierzuchtlehre und Gefütskunde, Montag bis Donnerstag von 4—5 Uhr Nachmittags, 4stündig. — Demonstrationen über Rinderrassen, Exterieur und äußere Krankheiten des Kindes, Freitag von 10—11 Uhr Vormittags, 1stündig. — Ambulatorische Klinik.

4. Professor Tereg: Physiologie II. Theil, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8—9 Uhr Vormittags, Freitag von 2—3 Uhr Nachmittags, 4stündig. — Physiologische Chemie, Sonnabend von 8—10 Uhr Vormittags, 2stündig.

5. Professor Dr. Arnold: Anorganische Chemie, Montag bis Donnerstag von 2—3 $\frac{1}{2}$  Uhr Nachmittags, 6stündig. — Pharmakognosie, Dienstag und Donnerstag von 12—1 Uhr Mittags, 2stündig. — Pharmaceutische Uebungen, in der ersten Semesterhälfte täglich Mittags von 12—1 Uhr und in der zweiten Semesterhälfte täglich Mittags von 11—1 Uhr.

6. Professor Doether: Anatomie der Hausthiere, Montag, Dienstag und Mittwoch von 11—1 Uhr Mittags und Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 12—1 Uhr Mittags, in der ersten Semesterhälfte 9stündig, in der zweiten Semesterhälfte 6stündig. — Anatomische Uebungen, täglich Vormittags von 9 bis 12 Uhr. — Zoologie, Montag bis Freitag von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, 5stündig.

7. Professor Dr. Malkmus: Specielle Pathologie und Therapie, Montag und Sonnabend von 8—9 Uhr

Vormittags, Dienstag bis Freitag von 4—5 Uhr Nachmittags, 6stündig. — Propädeutische Klinik und Spitalklinik für große Hausthiere, täglich Vormittags von 10—12 Uhr.

8. Lehrer Frid: Specielle Chirurgie, Montag von 4—5 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5—6 Uhr Nachmittags, 4stündig. — Operationsübungen, Montag und Mittwoch von 2—4 Uhr Nachmittags, 4stündig. — Spitalklinik für kleine Hausthiere, täglich Vormittags von 10—12 Uhr.

9. Professor Haefeler: Physik, Montag bis Freitag von 6—7 Uhr Nachmittags, 5stündig.

10. Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages, Freitag und Sonnabend von 4—5 Uhr Nachmittags, 2stündig.

11. Repetitor Frieze: Anatomisch-physiologische Repetitorien, Montag und Mittwoch von 5—6 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3—4 Uhr Nachmittags, 5stündig.

12. Repetitor Dr. Zellner: Physikalisch-chemische Repetitorien, Montag und Mittwoch von 5—6 Uhr Nachmittags und Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3—4 Uhr Nachmittags, 5stündig. — Ausgewählte Kapitel der Harnanalyse und der Ausmüttelung von Giften mit Demonstrationen, Sonnabend von 2—3 Uhr Nachmittags, 1stündig.

13. Dr. Benner: Die Drogen und Chemikalien des deutschen Arzneibuchs, Repetitorium, Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr Nachmittags, 2stündig.

14. Assistent Bartels: Demonstrationen über Beschirung und Sattelung.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

Hannover, den 4. August 1897.

Die Direktion der Thierärztlichen Hochschule.

## II) Bekanntmachung.

Gemäß der Bestimmung im § 66 des revidirten Westpreussischen Feuer-Sozietäts-Reglements vom 17. März 1882 wird hierdurch nachstehende Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Sozietät für das Rechnungsjahr 1. April 1896/97 sowie die im § 64 des Reglements vorgeschriebene Vermögensbilanz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 9. August 1897.

Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen.

In Vertretung: Hünze.

## N a c h w e i s u n g

der Einnahmen und Ausgaben des Westpreussischen Feuer-Sozietäts-Fonds für das Statsjahr 1. April 1896/97.

des Stats		Einnahme.				
Titel	Nr.		M	S	M	S
Restverwaltung.						
1	1	Reste an ordentlichen Feuersozietäts-Beiträgen pro 1895/96 und zurück	2 641	20		
4	1	Kosten der Versicherungsschilder	19	—		
		Einmalige Einnahme zur Deckung des Defizits pro 1894/95	754	81		
		Bestand aus dem Vorjahre 1895/96	136 883	93		
5	1	Insgemein (mehr eingezogener außerordentlicher Beitrag)	18 541	98		
		Summa der Restverwaltung			158 840	92
Laufende Verwaltung.						
1	1	Ordentliche Feuersozietätsbeiträge	614 969	72		
3		Reserve-Fonds				
	1	Zinsen von den Beständen	37 477	50		
		Verjährte Restbrandentschädigungen	3 687	—		
		Erlös für gekündigte oder verkaufte Effekten	3 200	—		
4	1	Für Versicherungsschilder	669	—		
5	1	Insgemein	20	—		
		Einmalige Einnahme zur Deckung des Defizits pro 1895/96	153 464	91		
		Summa Laufende Verwaltung			813 488	13
		Summa der Einnahme			972 329	05

des Stats		Ausgabe.				
Titel	Nr.		M	S	M	S
Restverwaltung.						
3	1	Restbrandentschädigungen	202 378	50		
5	1	Beihilfen zur Beschaffung von Feuerlöschgeräthen	1 500	—		
6	1	Zur Ergänzung des Reserve-Fonds	39 175	84		
10	1	Insgemein. (Abführung baarer Kassenbestände an den Reserve-Fonds)	18 541	98		
		Zur Deckung des Defizits pro 1894/95 mehr eingezogener außerordentlicher Beitrag	18 541	98		
		Summa der Restverwaltung			280 138	30
Laufende Verwaltung.						
1	1/7	Besoldungen und sonstige persönliche Ausgaben	53 325	23		
2	1/7	Sächliche Ausgaben	7 441	70		
3	1	Brand- und Löschschadens-Vergütungen	424 535	50		
4	1	Zur Ermittlung von Brandstiftern, für hervorragende Thätigkeit beim Löschen von Bränden und für rechtzeitiges Eintreffen auswärtiger Spritzen	532	—		
5	3	Beihilfen zur Beschaffung von Feuerlöschgeräthen, zur Förderung der Bildung gehörig organisirter Feuerwehren, sowie zur Unterstützung der Hinterbliebenen der beim Brande verunglückten Löschmannschaften	400	—		
6	1	Zur Ergänzung des Reserve-Fonds	20 021	33		
3		Nach Ablauf der Verjährungsfrist ausnahmsweise gezahlte Restbrandentschädigungen	1 641	50		
6		Versicherungsprämie für Uebersendung von Effekten an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in Berlin	18	30		
7	1	Zu Prozeßkosten	7	25		

des Etats		Ausgabe.	M	S	M	S
Titel	Nr.					
8	1	Beitrag an den Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland	529	—		
9	1	Zur Beschaffung von Versicherungsschildern	500	—		
10	1	Insgemein	905	17		
Summa Laufende Verwaltung					509 856	98
Summa der Ausgabe					789 995	28
Balance.						
Die Einnahme beträgt			972 329	05		
Die Ausgabe beträgt			789 995	28		
Mithin Bestand			182 333	77		

### Vermögens-Bilanz

der Immobilien-Feuersozietät der Provinz Westpreußen am Schlusse des Etatsjahres 1. April 1896/97.

Laufende Nr.	Activa.	Betrag.		Laufende Nr.	Passiva.	Betrag.	
		M	S			M	S
1	Kassenbestand	182 333	77	1	Kassenvorschuß	—	—
2	Bestand an Werthpapieren:			2	Der nach § 63 angesammelte Bestand des Reservefonds bis zum Höchstbetrage von 1 % der Versicherungssumme	1 118 637	20
	a. Coursfähige Effekten nom. 1 125 200 Mark	1 123 733	05	3	Die Brandschadens-Reserve in voller Höhe der angemeldeten am Schlusse des Jahres noch nicht festgestellten Schadensforderungen	—	—
	b. Hypothekendokumente	—	—	4	Die noch rückständigen Schadenszahlungen	184 387	70
3	Ausstehende Forderungen gegen Andere als Feuersozietäts-Mitglieder	—	—	5	Sonstige rückständige Ausgaben	10 309	47
4	Rückständige Versicherungsbeiträge, insofern dieselben nicht bereits als uneinziehbar niedergeschlagen sind	5 181	07		Summa	1 313 334	37
5	Rückständige Beiträge zur Ergänzung des Reservefonds	—	—				
6	Zur Balancirung des Betrages der Passiva. Defizit pro 1896/97	2 086	48				
	Summa	1 313 334	37				
	Ab: die Passiva	1 313 334	37				
	//. Balancirt //	—	—				

#### 12) Bekanntmachung.

Güterverkehr mit der Marienburg-Mlawkaer Bahn. Im Verkehr mit der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn wird vom 1. September d. J. ab in dem Ausnahmetarif 2 (Rohstofftarif) unter neuer Ziffer 7 aufgenommen „7 Torfstreu und Torfnüll“.

Die Frachtberechnung nach dem Ladegewicht der gestellten Wagen findet auf diese Artikel keine Anwendung.

Vom gleichen Zeitpunkte ab wird ferner die direkte Abfertigung der Station Czernik auf den Verkehr mit den Stationen Charlottenwerder, Dt. Damerau, Hartowik, Löbau, Mlecewo, Montowo, Nikolaiten, Rybno, Riesenburg, Rosenburg, Weissenburg und Jajonskowo der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn ausgedehnt.

Ueber die Höhe der betreffenden Frachtsätze ertheilen die vorgenannten Stationen Auskunft.

Danzig, den 13. August 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion,  
Namens der bethelligten Verwaltungen.

#### 13) Bekanntmachung.

Es wird die Verlegung des Weges von Johannisberg nach Stodolka innerhalb der erstgenannten Ortschaft auf einer Strecke von ungefähr 100 m Länge nach der West- und Südseite der gemeinschaftlichen Sandgrube beabsichtigt.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können gemäß § 57 des Ges. vom 1. August 1883 binnen 4 Wochen geltend gemacht werden.

Ciż, den 14. August 1897.

Der Amtsvorsteher.

**14) Bekanntmachung.**

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von den auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen 3½ prozentigen Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. F. zu 3000 Mark Nr. 238, 449, 631, 788, 1099, 1206, 1690, 1910.

Littr. G. zu 1500 Mark Nr. 119.

Littr. J. zu 75 Mark Nr. 157, 589, 876.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einkieferung der ausgelooften Rentenbriefe in kursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zins Scheinen Reihe I Nr. 13—16 und Anweisungen den Nennwerth bei unserer Kasse hieselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbankkasse für die Provinz Brandenburg in Berlin vom 2. Januar 1898 ab an den Wochentagen von 9—12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbankkassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Gelbbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

..... Ab buchstäblich ..... Mark für  
 b . . verloosten 3½ % Rentenbrief der Provinzen  
 Ost- und Westpreußen Littr. . . Nr. . . aus der  
 Königlichen Rentenbankkasse zu . . . . . empfangen  
 zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Name).

beizufügen.

Vom 2. Januar 1898 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingekieserten Zins Scheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 14. August 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

**15) Bekanntmachung.**

Die Einziehung des von Schneidemühl nach Schroy führenden öffentlichen Weges innerhalb der Gemarkung Hasenberg, Kreises Dt. Krone, ist diesseits beschlossen worden.

Etwaige Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind bei einer Ausschlussfrist von 4 Wochen hierher schriftlich einzureichen.

Gr. Wittenberg, 6. August 1897. Der Amtsvorsteher.

**16) Personal-Chronik.**

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. Juli d. Js. in Folge der von der Stadtverordnetenversammlung zu Konig getroffenen Wahl den bisherigen Stadtrath, Dampfmühlenbesitzer Julius Klog daselbst, als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Konig für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren zu bestätigen geruht.

Die Wiederwahl des Beigeordneten und Stadtkämmerers Emanuel Fischbach der Stadt Culm für eine fernere 12jährige Amtsperiode ist bestätigt worden.

Die Ersatz-Wahl des Maurermeisters Rudolf Sonnenburg zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Schloppe ist bestätigt worden.

Die Ersatz-Wahl des Aderbürgers Ziehm zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Stuhm ist bestätigt worden.

Verstet wurden: der Ober-Steuer-Kontroleur Gauß von Schöneck nach Thorn, die Zoll-Einnehmer 2. Kl. Wittstod von Pissatrug nach Schilno und Striepling von Schilno als Zollamts-Assistent nach Gollub, der Grenz-Auffseher Kauer aus Neufahrwasser als Zoll-Einnehmer 2. Kl. nach Pissatrug, die Steuer-Auffseher Bulewicz von Berent nach Strassburg Wpr., Mins aus Strassburg Wpr. und Fisch aus Kl. Nakel als Grenz-Auffseher nach Thorn, die Grenz-Auffseher Curti von Leibitsch als Steuer-Auffseher nach Briesen, Drechsel in Holl. Grabia nach Leibitsch, Jahn von Besniza nach Thorn, Theeseifer von Glinken nach Pissatrug, Pahl von Besniza und Rakowski von Schilno als berittener Grenz-Auffseher nach Strassburg Wpr. und Dorf Dttlotschin, die berittenen Grenz-Auffseher Dettmann von Strassburg Wpr. und Adomeit von Dorf Dttlotschin als berittener Steuer-Auffseher nach Lütz und Flatow, der Zollpraktikant Kosch von Thorn nach Dt. Krone. Der Hauptzollamts-Assistent Damerau in Thorn und der Zollamts-Assistent Zühr in Gollub sind pensionirt und der Steuer-Auffseher Sedlag in Dt. Krone ist gestorben.

Dem Hilfsjäger Stenger, bisher in der Oberförsterei Plietniz, ist unter Ernennung zum Waldwärter die durch Pensionirung des Waldwärters Berndt erledigte Stelle zu Schönwerder in der Oberförsterei Landed vom 1. Oktober d. Js. ab definitiv übertragen.

Der Superintendent Reinhard in Freistadt ist vom 9. August bis zum 9. September d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Ortschulinspektor, Pfarrer Stange in Bischofswerder in den Geschäften der Ortschulinspektion vertreten.

Der Kreischulinspektor Engel in Riesenburg ist vom 3. bis zum 30. September d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreischulinspektor Dr. Zint in Marienburg vertreten.

Dem Fräulein Hamn in Hammerstein ist die Erlaubniß ertheilt, die Privatschule in Hammerstein zu leiten und in derselben zu unterrichten.

Dem Fräulein Küßner in Hammerstein ist die Erlaubniß ertheilt, an der Privatschule in Hammerstein zu unterrichten.



**17) Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Groß Ritzkau, Kreis Rosenbergr, wird zum 1. Oktober d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Patron der Schule, Rittergutsbesitzer v. Buttkeamer zu Gr. Ritzkau zu melden.

Die Lehrerstelle an der katholischen Schule in Briesenitz, Kreis Dt. Krone, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Bennewitz zu Flatow zu melden.

**Anzeigen verschiedenen Inhalts.**

**18)** Zum Transport von Bivaksbedürfnissen während der Herbstübungen der 36. Division werden gebraucht in Löbau:

am 6. 9. 97 = 3 vierspännige,

„ 9. 9. 97 = 6 „

in Osterode D/Pr.:

am 6. 9. 97 = 3 vierspännige,

in Mühlen:

am 6. 9. 97 = 3 vierspännige,

„ 7. 9. 97 = 3 „

„ 8. 9. 97 = 2 zweispännige,

„ 16. 9. 97 = 27 vierspännige,

18 dreispännige und 14 zweispännige,

in Silsbensburg:

am 6. 9. 97 = 3 vierspännige,

„ 13. 9. 97 = 6 „

„ 17. 9. 97 = 26 vierspännige,

2 dreispännige und 26 zweispännige,

in Steffenswalde:

am 7. 9. 97 = 3 vierspännige,

1 dreispännigen,

„ 8. 9. 97 = 2 zweispännige,

„ 13. 9. 97 = 6 vierspännige,

1 zweispännigen,

Leiterwagen.

Zur Verbindung dieser Wagen findet am 26. August 1897, Vormittags 10 Uhr, im diesseitigen Geschäftszimmer — Danzig Vorstädtischer Graben 25 II — Termin statt, und sind Offerten in vorgeschriebener Form mit den Preisangaben für eine ganze, bezw. eine halbe Tagesleistung bis dahin einzureichen.

Die vom Bundesrath festgestellten Sätze und zwar 17,50 Mark für 1 vierspännigen, 14 Mark für

1 dreispännigen, 10,50 Mark für 1 zweispännigen und 7 Mark für 1 einspännigen Wagen dürfen nicht überschritten werden.

Die Bedingungen sowie die näheren Bestimmungen über die Zeit pp. der Bestellung können in unserem Geschäftszimmer erfragt werden.

Danzig, den 16. August 1897.

Intendantur 36. Division.

**19) Bekanntmachung.**

Der Bedarf an Vorspann zur Beförderung der Lebensmittel und Bivaksbedürfnisse aus den während der diesjährigen Herbstmanöver der 35. Division zu errichtenden Manöver-Proviant-Werter zu Reidenburg, Wiersbau b./N., Bahnhof Koschlan, Soldau und Lautenburg nach den Kantonnementsquartieren bezw. Bivaks der Truppen soll im Wege der öffentlichen Submission mit nach dem Ermessen der unterzeichneten Intendantur darauf folgenden Licitation verbunden werden.

Offerten sind versiegelt mit der Aufschrift:

„Submission auf Manöver-Vorspann“

vor dem am 23. August d. Js., Vormittags 11 Uhr, im Bureau der unterzeichneten Intendantur — Marienwerder- und Salzstraßen-Ecke Nr. 36/37, 2 Treppen — stattfindenden bezüglichlichen Termin abzugeben oder franko einzusenden.

Ebendasselbst liegen auch die Bedingungen, die vor Abgabe des Gebots entweder eigenhändig zu unterschreiben sind, oder auf welche in der Offerte ausdrücklich Bezug genommen sein muß, aus.

Auch werden die Bedingungen gegen Kopialien Vergütung übersandt.

Nach Eröffnung des Termins eingegangene Offerten werden ohne Weiteres zurückgewiesen.

Graudenz, den 7. August 1897.

Intendantur 35. Division.

**20) Bekanntmachung.**

Zur Wahl eines Vereinsvorstehers, von 4 Repräsentanten, 4 Stellvertretern derselben, 2 Schiedsgerichtsmitgliedern und 2 Stellvertretern derselben für die Nieszywiencer Entwässerungsgenossenschaft steht Termin auf Freitag, den 3. September cr., Nachmittags 4 Uhr, im Görskischen Lokale in Nieszywienc an, zu welchem die Genossen hierdurch eingeladen werden.

Dombrowken, den 12. August 1897.

Der Vorsteher der Nieszywiencer Entwässerungsgenossenschaft.

